



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Oktober 2015
(OR. en)

13420/15

CLIMA 116
ENV 651
ENER 366
TRANS 341
IND 159
COMPET 475
MI 669
ECOFIN 804
FIN 720

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 26. Oktober 2015
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12767/15 CLIMA 106 ENV 611 ENER 346 TRANS 315 IND 146 COMPET
442 MI 614 ECOFIN 750 FIN 666

Betr.: Sonderbericht Nr. 6/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Integrität und Umsetzung des EU-EHS"
- Schlussfolgerungen des Rates (26. Oktober 2015)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integrität und Umsetzung des EU-EHS", die der Rat auf seiner 3419. Tagung am 26. Oktober 2015 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht Nr. 6/2015 des Europäischen Rechnungshofs
mit dem Titel "Integrität und Umsetzung des EU-EHS"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 6/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integrität und Umsetzung des EU-EHS" und NIMMT die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS;
2. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014, in denen dieser erklärte, dass ein gut funktionierendes, reformiertes EHS mit einem Instrument zur Stabilisierung des Markts das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung des von der EU angestrebten Ziels der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 darstellt; ERINNERT ferner DARAN, dass der Beschluss über die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve vor kurzem angenommen wurde und dass im Rat Beratungen über den neuen Vorschlag der Kommission für eine umfassendere Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG (die "EHS-Richtlinie") begonnen haben;
3. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass es wichtig ist, die Integrität und die wirksame Umsetzung des EU-EHS zu gewährleisten; STELLT FEST, dass mit vielen der in Phase 3 vorgenommenen Verbesserungen den Bedenken des Rechnungshofs hinsichtlich der Regulierung und Beaufsichtigung des CO₂-Markts sowie der Umsetzung des EU-EHS Rechnung getragen wird;

4. HEBT insbesondere die Maßnahmen HERVOR, die im Rahmen der 2009 geänderten EHS-Richtlinie zum Schutz der im integrierten Registrierungssystem gespeicherten Daten und zur Vermeidung von Betrugsfällen ergriffen worden sind und die unter anderem angemessene und harmonisierte Vorschriften für die Eröffnung von Konten, die Authentifizierung sowie die Zugangsrechte vorsehen; VERTRITT DIE ANSICHT, dass in Erwägung gezogen werden sollte, diese Anforderungen – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – im Lichte der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen künftig zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen;
5. WEIST DARAUF HIN, dass zur Förderung der Integrität der Märkte für EU-Emissionszertifikate und zur Gewährleistung ihres effizienten Funktionierens einschließlich der umfassenden Beaufsichtigung der Handelstätigkeit die im Rahmen der EHS-Richtlinie getroffenen Maßnahmen ergänzt worden sind, indem Emissionszertifikate als Finanzinstrumente eingestuft und damit in vollem Umfang in den Anwendungsbereich der neuen Regelungen für die Märkte für Finanzinstrumente (MiFID/MiFIR) und für den Marktmissbrauch (MAR/MAD) einbezogen wurden; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die verbleibenden Probleme in Bezug auf die Regulierung und Beaufsichtigung des Emissionsmarkts einschließlich der Ausnahmeregelungen im Rahmen der MiFID und der Gesamtüberwachung der Transaktionen im Zusammenhang mit der Bewertung der Umsetzung der neuen Regelungen, die ab Januar 2017 uneingeschränkt gelten werden, angegangen werden sollten;
6. STELLT FEST, dass eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen der Richtlinie 2010/23/EU des Rates das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuld) zur Verhinderung von Mehrwertsteuer-Karussellbetrug anzuwenden, effektiv nutzt;
7. STELLT FEST, dass die Regeln für die Überwachung der Emissionen und die diesbezügliche Berichterstattung sowie die Prüfungs- und Akkreditierungstätigkeiten im Lichte der in Phase 2 gewonnenen Erfahrungen verschärft und harmonisiert worden sind, was zu einer verbesserten Umsetzung in Phase 3 führen dürfte;
8. ERKENNT AN, wie wichtig eine fristgerechte Berichterstattung seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Durchführung des EU-EHS sowie zunehmende Effizienz bei der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen den einschlägigen Behörden ist;

9. STELLT FEST, dass es gemäß der EHS-Richtlinie Sache der Mitgliedstaaten ist, Vorschriften über Sanktionen festzulegen, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Durchsetzung dieser Vorschriften zu gewährleisten; NIMMT die an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung ZUR KENNTNIS, die konsequente und transparente Anwendung der Sanktionen und die über verhängte Sanktionen bereitgehaltenen Informationen weiter zu verbessern;
10. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, auf einige der Empfehlungen des Rechnungshofs hin weitere Analysen vorzunehmen und Überlegungen anzustellen; WIRD allen künftigen Vorschlägen für mögliche Verbesserungen der Integrität und der Umsetzung des EU-EHS gebührend RECHNUNG TRAGEN.
